

Statuten

Frauengemeinschaft Tänikon



I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Katholische Frauen- und Müttergemein-schaft Tänikon“ (FMG) besteht ein im Jahre 1889 gegründeter Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Tänikon, Pfarrei St. Bernhard. Seit März 2002 führt der Verein neu den Namen „Katholische Frauengemeinschaft Tänikon“ (FGT).

Die Katholische Frauengemeinschaft Tänikon (FGT) ist dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund (TKF) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) als Mitglied angeschlossen und nimmt an dessen Aufgaben-bereich teil.

II. ZIELE UND AUFGABEN

Art. 2

Die Katholische Frauengemeinschaft Tänikon (FGT) vertritt eine christliche Grundhaltung und ist politisch neutral.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeit der Frau in ihren verschie-denen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Erfüllung sozialer und religiöser Aufgaben
- Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gremien und sozialen Institutionen in Pfarrei und Region
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Zusammenarbeit mit dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund (TKF) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

Art. 3

Die Tätigkeit der Frauengemeinschaft Tänikon erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der genannten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Im Alter von 80 Jahren wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

IV. ORGANISATION

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand mit Präsidentin oder Leitungsteam (2 Präsidentinnen)
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vorher.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis sechs Tage vorher schriftlich ans Präsidium/Leitungsteam zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Revisionsbericht
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten, Auflösung des Vereins und alle Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Kontaktperson Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- evtl. weitere von der Frauengemeinschaft oder der Versammlung vorzuschlagende Mitglieder

Der Vorstand organisiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Eine geistliche Begleitung unterstützt den Vorstand. Sie muss nicht gewählt werden.

Art. 11

Die Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmung der unter Art. 2 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund (TKF) und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF).

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereins-kasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahres-rechnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 12

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht jener des Vorstandes.

V. FINANZIERUNG

Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträge

Art. 14

Das Geschäftsjahr beginnt und endet an der Generalver-sammlung.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

Der Verein entrichtet dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund (TKF) die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Thurgauischen Kantonalen Frauenbund (TKF) bekanntgegeben.

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen während längstens fünf Jahren von einer dreigliedrigen Kommission verwaltet und einem innert dieses Zeitraumes neu gegründeten Verein mit gleicher oder verwandter Zielsetzung zu Eigentum übertragen werden. Kommt innert dieser Zeitspanne keine Neugründung zustande, so beschliesst die Kirchenvorsteherschaft Tänikon über die Verwendung des Vermögens, die möglichst dem Zweck und Ziel des aufgelösten Vereins entsprechen soll. Die Verlängerung der fünfjährigen Verwaltungsperiode durch die Kirchenvorsteherschaft Tänikon ist zulässig.

Art. 19

Bei Schwierigkeiten im Vorstand oder im Verein kann der Thurgauische Katholische Frauenbund (TKF) zur Unterstützung beigezogen werden.

Art. 20

Diese Statuten wurden der Generalversammlung vom 21. März 2019 zur Abstimmung vorgelegt und von ihr angenommen. Früher oder anders lautende Bestimmungen treten somit ausser Kraft.

Die Statuten wurden durch die Kirchenvorsteherschaft Tänikon und dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund (TKF) eingesehen.

Tänikon, 21. März 2019

Leitungsteam FGT

Hedi Biber

Katharina Hehle

Aktuarin

Antonia Bischof